

Stadt Beeskow

Bebauungsplan Nr. G13 „Photovoltaikanlage Riesefelder“

Planfassung Entwurf Februar 2014

Abwägungsprotokoll

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden

Aufforderung zur Stellungnahme am 06.03.2014

Fristsetzung bis zum 14.04.2014

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit

Öffentlichkeitsbeteiligung vom 14.03.2014 bis zum 15.04.2014

Hinweis zur Öffentlichkeitsbeteiligung: Von der Öffentlichkeit wurden bis zum Redaktionsschluss keine Hinweise vorgebracht.

Redaktionsschluss / Stellungnahmen berücksichtigt bis zum 23.04.2014

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden.

lf. Nr	beteiligte Stelle / Äußerung Vertreter der Öffentlichkeit	Abteilung/Dienststelle	Ort	Stn. vom
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Ref GL 6	Frankfurt/O.	25.03.2014
2	Regionale Planungsgemeinschaft	Oderland-Spree	Beeskow	
3	Landkreis Oder- Spree	Dez. III, Amt für Kreisentwicklung	Beeskow	10.04.2014
4	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	Regionalbereich Ost, RO 4	Frankfurt/O.	10.04.2014
5	Landesbetrieb Straßenwesen	Hauptsitz Frankfurt/O	Frankfurt/O	04.04.2014
6	e.dis AG	Regionalzentrum Beeskow	Beeskow	
7	EWE netz GmbH	Kundenzentrum Beeskow	Beeskow	12.03.2014
8	Deutsche Telekom	Technik GmbH	Stahnsdorf	
9	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Oberförsterei Briesen	Briesen	
10	Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow		Beeskow	
11	Wasser- und Bodenverband "Mittlere Spree"		Beeskow	
12	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	Regionalbüro Cottbus	Cottbus	24.03.2014
13	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR		Potsdam	08.04.2014
14	Landesamt für Bauen und Verkehr		Hoppegarten	04.04.2014
15	Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg	Kampfmittelbeseitigungsdienst	Wünsdorf	28.03.2014
16	Amt Schlaubetal	Bauamt	Müllrose	
17	Gemeinde Rietz-Neuendorf	Bauamt	Rietz-Neuendorf	
18	Stadt Friedland	Bauamt	Friedland	
19	Gemeinde Tauche	Bauamt	Tauche	
20	DB Service Immobilien GmbH	Niederlassung Berlin	Berlin	26.03.2014
21	Bayergas GmbH	Abt. Aufsuchung von tiefliegender Kohlenwasserstoffen	München	20.03.2014
22	Stadt Beeskow	Abt. Aufsuchung von Sole und Erdwärme	Beeskow	

Im Weiteren werden nur die Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (in der Übersicht der Behörden und TÖB oben **fett** markiert). In der Spalte „Anregung“ ist der wesentliche Wortlaut der Stellungnahme nach den Sachthemen gegliedert wieder gegeben.

Eine rechtsverbindliche Einwendung beruht auf „höherrangigem Recht“ und kann durch die Gemeinde nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Abwägungsrelevant sind solche Belange, die schutzwürdig, nicht geringwertig sind und die einen bodenordnenden Bezug haben, die somit Gegenstand der Bauleitplanung sind.

Nicht abwägungsrelevant sind dagegen (oft allgemeine) Hinweise die keinen unmittelbaren Bezug zum konkreten Bauleitplan haben.

Behörde 3 Landkreis Oder- Spree

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung
Artenschutz Zauneidechse								
01. <u>Zauneidechse</u> Um Tötungen zu vermeiden, sind vor Beginn der Erdarbeiten die Tiere abzusammeln und in ein dafür vorbereitetes Areal zu verbringen. Im Vorfeld ist hierzu bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Ausnahme gemäß §45 BNatSchG zu stellen. Bestandteil des Antrages auf Ausnahme ist eine konkrete Maßnahmenbeschreibung mit zeitlichem Ablauf sowie Darstellung des neu anzulegenden Ersatzhabitates.	X	X		Die Hinweise werden im Rahmen der Realisierung des VBP umgesetzt und vertraglich gesichert. Der notwendige Antrag auf Ausnahme wird rechtzeitig gestellt. Die erforderlichen Unterlagen werden dazu beigebracht. Der vorhabenbezogene B-Plan ist grundsätzlich umsetzbar.	X			X
Artenschutz Vögel								
02. <u>Vögel</u> Tötungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen wurde durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden. In der Planung wird beschrieben, dass durch einen ununterbrochenen Bauablauf und eine ökologische Baubegleitung Tötungen vermieden werden können. Dies ist sicherzustellen, da derzeit noch keine Bautätigkeit erfolgt und sich Arten der Offenlandflächen ansiedeln könnten. Die ökologische Baubegleitung ist zu benennen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist dahingehend zu ergänzen. Die in der Beratung am 08.04.2014 abgestimmten Sachverhalte sind ebenfalls aufzunehmen.	X	X		Der vorhabenbezogene B-Plan ist grundsätzlich umsetzbar. Die Hinweise werden im Rahmen der Realisierung des VBP umgesetzt. Der Artenschutzbeitrag wird ergänzt-	X			X
Ausgleich extern								
03. Ersatzmaßnahme Pfaffendorf Gegenüber der Planung wurde eine Änderung der			X	Die Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes wird durch die Stadt vertraglich gesichert. Dabei werden die	X			X

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung
<p>Ersatzfläche durchgeführt und am 08.04.14 der unteren Naturschutzbehörde vorgestellt. Die beantragte Fläche und die darauf vorgesehene Landschaftspflegemaßnahme werden naturschutzfachlich befürwortet. Die Offenhaltung durch Beweidung ist durch eine vertragliche Sicherung zwischen dem Vorhabenträger, dem Flächeneigentümer und der Stadt Beeskow sicherzustellen. Für die Pflanzung von Obstbäumen sind Hochstämme aus regionaltypischen Sorten zu verwenden. Die Holzung ist außerhalb der Vegetationszeit durchzuführen.</p> <p>Monitoring Auf der Vorhabenfläche ist ein Monitoring gemäß § 4c BauGB von 3 Jahren durchzuführen.</p>				fachlichen Hinweise beachtet.				

Altlasten

<p>04. Umweltamt <u>SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</u> 1. Die Sicht der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde auf die Altlastensituation ist vorliegend ausreichend berücksichtigt worden. In der Umsetzungsphase wird sich aber durch das Beseitigen der Innenwälle eine andere Belastungssituation im relevanten Oberboden ergeben. Es ist daher im Bauantragsverfahren damit zu rechnen, dass eine flächenrepräsentative Untersuchung auf Schwermetalle nach dem Verteilen der Wallmaterialien auf der Fläche gefordert werden wird.</p> <p>2. Bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf (Januar 2014) wurde darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse einer Anfang 2013 durchgeführten Bodenuntersuchung, auf die in den Unterlagen verwiesen wurde, noch nicht bei der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vorgelegt worden</p>	X	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über die erforderlichen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt. Diese werden den Auflagen in der Baugenehmigung entsprechend umgesetzt. Der Vorhabenträger wird aufgefordert, die erforderlichen Nachweise (Anstrich 2) zu erbringen.	X	X
--	---	---	---	---

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung
<p>sind. Es wird daher in Übereinstimmung mit den Pflichten aus § 31 Abs. 2 BbgAbfBodG hiermit nochmals die Vorlage dieser Unterlagen nachgefordert.</p>								
Rechtsgrundlage								
05. Verwendete Rechtsquelle: Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. 1/97 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. 1/10 Nr. 28)			X		X	X		
Wasserrecht								
06. Umweltamt <u>SG untere Wasserbehörde</u> Die sonstigen fachlichen Informationen und rechtserheblichen Hinweise der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 06.02.2014 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.		X		Die entsprechenden Hinweise (sie betreffen den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und das Beseitigen des Niederschlagswassers) werden bei der Realisierung berücksichtigt.	X	X		
FNP								
07. Amt für Kreisentwicklung <u>SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung - FB Bauleitplanung</u> Zur Darstellung des Areals im Flächennutzungsplan bestehen in der Begründung auf Seite 3 und 4 widersprüchliche Aussagen. Diese sollten korrigiert werden.		X		Der Text wird korrigiert.				X
Durchführungsvertrag								
08. Die Festsetzung Nr. 3 (nur solche Vorhaben sind zulässig zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet) ist unter Berücksichtigung der bereits unter Nr. 1 und 2 getroffenen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Vorhaben schwer nachvollziehbar. In der		X		Die Grundlage für die Festsetzung ist § 12 Abs. 3a BauGB. Im BauGB wird für den Fall, dass der VBP z. B. ein Baugebiet oder eine sonstige Nutzung allgemein festsetzt, eine entsprechende Klausel verlangt. Mit der Regelung kann eine Baugenehmigung auch erreicht				X

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung
Begründung sollten dazu ergänzende Aussagen getroffen werden.				werden, wenn der (ja schon zu Beginn des Verfahrens abgestimmte) Vorhabenplan im Verfahren geändert wird. Voraussetzung ist, dass der Durchführungsvertrag entsprechende Regelungen enthält.				
Scherung Ausgleich								
09. In der Begründung sind Aussagen zur Sicherung der Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich.		X		Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung wird ergänzt.				X
Energiekonzept								
10. <u>SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung - FB Kreis- und Verkehrsplanung</u> Derzeitig werden in der Stadt Beeskow 3,31 ha Fläche für Solaranlagen genutzt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der eine Fläche für Solaranlagen ausweist, kommt die Stadt Beeskow ihren Zielen, die im "Integrierten kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzept" der Region festgeschrieben und mit Maßnahmen unteretzt wurden, näher. Die Flächenbereitstellung für erneuerbare Energie ist Teil des Gesamtpaketes zur Erfüllung der gesteckten Ziele.			X	Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Begründung.		X		
Verkehr								
11. Straßenverkehrsamt Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes gibt es zum o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Das Plangebiet ist bereits verkehrsmäßig erschlossen. Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahme Einschränkungen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, so müssen die Auftragnehmer gemäß § 45 StVO Absatz 1 bis 3 für die Verkehrssicherung, von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Landkreis		X		Die Hinweise werden bei der Planumsetzung beachtet.		X		

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung

Oder-Spree, Straßenverkehrsamt, 15517 Fürstenwalde, Hegelstraße 23 A, Tel. 03361 599-2361) die verkehrsrechtliche Anordnung einholen. Die Antragstellung hat mindestens 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme zu erfolgen.

Brandschutz

12. Ordnungsamt

SG Brand-. Zivil - und Katastrophenschutz

Aus der Sicht des Brandschutzes kann dem geplanten Bauvorhaben nur zugestimmt werden, wenn im Rahmen der weiteren Planung Folgendes berücksichtigt wird.

1. Die erforderliche Löschwassermenge von 96m³/h, vorgehalten für einen Löschzeitraum von mindestens zwei Stunden, ist nachzuweisen.

2. Die Anlage ist mit einer Umzäunung versehen, die Zufahrt mit einem Tor versperrt. In einem geplanten Schlüsseldepot, im Bereich der Hauptzufahrt, soll ein hinterlegter Torschlüssel den Einsatzkräften der Feuerwehr den Zugang/die Zufahrt zum Objekt ermöglichen. Zum Schlüsseldepot sind Rücksprachen mit der Brandschutzdienststelle des LOS, Telefon: 03366/353823, zu führen.

3. Im Bereich der Hauptzufahrt ist an einer gut sichtbaren Stelle ein Feuerwehr-Infopunkt einzurichten. Dort ist ein Feuerwehr-Übersichtsplan nach DIN 14095, einschließlich dazugehöriger Objektinformation, zu hinterlegen. Der Feuerwehrplan ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4. Die befestigte Umfahrung der Anlage muss mindestens 3m breit sein. Dafür könnte der neu zu errichtende 5m breite Brandschutzstreifen genutzt werden. Weitere Fahrwege

X

Die Hinweise werden im Rahmen der Planumsetzung beachtet. Die entsprechenden Nachweise werden im Bauantrag beigebracht.

X

X

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung
<p>innerhalb der Anlage sowie Bewegungsflächen sind für Feuerwehreinsätze (mögliche Flächenbrände) vorzusehen. Für Kurven sind die entsprechenden Radien zu planen. (siehe hierzu Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr)</p> <p>5. Das Abstandsmaß von PV-Anlagen zu angrenzenden Waldflächen muss mindestens 25m betragen.</p> <p>6. PV-Anlagen derartigen Ausmaßes stellen für die Einsatzkräfte der Feuerwehr eine neue, bisher unbekannte Herausforderung dar. Im Rahmen einer Objektbegehung sind die Einsatzkräfte über die Besonderheiten der Anlage zu informieren.</p>								
<p>Bodendenkmale</p> <p>13. Bauordnungsamt AG Denkmalschutz Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, wird auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)- vom 24.Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam gemacht. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen (Telefon 033702 71822) und der unteren Denkmalschutzbehörde (Telefon 03366 351475) anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).</p>			X	Die gesetzlichen Regelungen werden im Rahmen der Realisierung beachtet. Die entsprechenden Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung.	X	X		

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG)

Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen aktenkundig zu belehren. Baudenkmalpflegerische Belange sind durch das o. g. Bauvorhaben nicht berührt.

Abfallentsorgung

14. Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung

Bezüglich des Anschlusses der geplanten Solaranlage an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Oder-Spree sind die Regelungen der AES, § 5 Absätze 1, 2, 6 und 10 11, zu berücksichtigen.

(Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung- Abfallentsorgungssatzung- vom 28.11.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, 19. Jahrgang, Nr. 12 vom 13.12.2012) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, 20. Jahrgang, Nr 14 vom 13.12.2013)

Ansonsten werden die Belange des örE von dem bezeichneten vorhabenbezogenen B-Plan nicht berührt.

X

Die Regelungen der AES werden bei der Planrealisierung beachtet.

X

X

Behörde 13 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung
Artenschutz								
15. Die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung am laufenden Verfahren. Wir verweisen mit Nachdruck auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 10.02.2014, die weiterhin volle Gültigkeit behält. Unsererseits wird eingeschätzt, dass die Artenschutzbelange auf Grundlage nur einer Begehung im zeitigen Frühjahr und Mutmaßungen keinesfalls ausreichend zu beurteilen sind. Die Verbände fordern die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages und die Erstellung einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz.			X	Ein Artenschutzbeitrag wurde erarbeitet. Darauf wurde auch im Entwurf hingewiesen. Die Ergebnisse sind in den B-Plan eingeflossen. Die umweltrelevanten Informationen lagen mit dem Entwurf aus. Das Vorgehen hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung des Bestandes ist mit der uNB als zuständige Behörde abgestimmt.		X		
Stellungnahme zum Vorentwurf								
16. Nachfolgend die Stellungnahme vom 10.02.2014 <i>Grundsätzlich stehen die Verbände der Förderung der erneuerbaren Energien positiv gegenüber. Dennoch gibt es immer wieder naturschutzfachliche, -rechtliche Konflikte, die (wie bei jedem anderen Bauvorhaben auch) beachtet werden müssen. Im vorliegenden Fall sind besonders die Artenschutzbelange zu beachten. Der Artenschutz-Fachbeitrag lag der Unterlage leider nicht bei. Im Teil II (Umweltbericht) ist auf S 23 von lediglich 1 Begehung (dazu auch noch im Januar) zur groben Einschätzung der Lebensraumtypen und Potentialabschätzung von Vorkommen relevanter Arten die Rede. Diese Vorgehensweise widerspricht jeglicher guten fachlichen Praxis. Der NABU verfügt über Gebietskenntnisse, die weit über die hier ansatzweise vermuteten Arten hinausgehen.</i>			X	Die Stn. wurde dem Bearbeiter des Fachbeitrages zur Kenntnis gegeben. Die Hinweise zum Vorentwurf wurden in der Phase Entwurf beachtet. Im Ergebnis zeigt sich, dass der VBP umsetzbar ist.		X		

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung
<p><i>Neben den 3 benannten Brutvögeln, die auch von unserer Seite bestätigt werden können, gibt es noch eine Vielzahl weiterer. Besonders ist auf die Feldlerche zu verweisen, da hier die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG weder mit vermeidungs- noch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig abgewendet werden können. Für die betroffenen Vogelarten ist ein Ausnahmeantrag gemäß § 45 Abs.7 Nr. 5 BNatSchG zu stellen.</i></p> <p><i>Für die Zauneidechse ist zu prüfen, ob hier ebenso ein Ausnahmetatbestand vorliegt, oder ob dieser mit geeigneten Mitteln abgewehrt werden kann.</i></p> <p><i>Zu prüfen ist auch, ob Lebensräume (Nahrungsgebiete) von Fledermäusen betroffen sind.</i></p> <p><i>Die Entscheidung, welche Genehmigungen im Bebauungsplanverfahren eingeholt werden müssen, welche Eingriffe in artenschutzfachliche Belange zu erwarten sind und welche Maßnahmen sich daraus ergeben, kann nur auf Grundlage eines den fachlichen Anforderungen standhaltenden Artenschutzbeitrages erfolgen.</i></p> <p><i>Die in den bisher vorliegenden Unterlagen erhobene Datenmenge samt vorsichtiger Schlussfolgerungen ist keinesfalls ausreichend, um den artenschutzrechtlichen Belangen gerecht zu werden.</i></p> <p><i>Die Verbände fordern daher die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages, der zumindest die Tiergruppen Vögel, Amphibien/Reptilien und die Fledermäuse beinhaltet. Der NABU-KV Beeskow verfügt über eine Reihe von Daten, die ggf. zur Verfügung gestellt werden könnten. Informationen sind über Dr. Schmidt erhältlich (tel.: 03366/21629).</i></p>								

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung

Sollten wider Erwarten keine soliden Planungsunterlagen erarbeitet werden und weiterhin von einer nicht ausgleichsnotwendigen Baumaßnahme (im Außenbereich) ausgegangen werden, werden die Verbände rechtliche Schritte prüfen.

Ich lege der Stellungnahme eine Entscheidung des LUGV bei, aus der ersichtlich wird, dass eine Reihe von Maßnahmen erforderlich sind, um Eingriffe in den Artenschutz ausreichend auszugleichen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.

Behörde 21 Bayerngas GmbH

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung
Rohstoffe								
<p>17. Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplanes Nr. G 13. Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass die Bayerngas GmbH beabsichtigt in der Lizenz „Reudnitz“ Kohlenwasserstoffe zu fördern und die Fördermengen über ein Pipelinesystem zu einer noch zu planenden und neu zu bauenden Stickstoffabtrennungsanlage zu transportieren. Diese Anlage soll im Bereich des Bebauungsplanes Hufenfeld gebaut werden.</p> <p>Das Pipeline- System tangiert die geplante Photovoltaikanlage Rieselfelder im Norden, ohne dass es zu einer direkten Beeinflussung kommt. Für das Pipeline-System haben wir drei Alternativen vorgesehen, über die im Zuge eines Raumordnungsverfahrens entschieden wird. Vorsorglich möchten wir Sie bitten, dass Sie in Ihrem Bebauungsplanentwurf bereits eine Leitungstrasse für unsere Transportleitung ausweisen. Die Leitung wird einen Durchmesser von 700mm haben und für einen Betriebsdruck von 84 bar ausgelegt.</p> <p>Zur Leitung gehört ein 10m breiter Schutzstreifen (5m links und rechts der Leitungssachse).</p> <p>Dieser Schutzstreifen wird durch Eintragung einer beschränkten, persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch abgesichert. Im Schutzstreifen dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die den Betrieb und den Bestand der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Sollte sich im Rahmen des noch durchzuführenden Raumordnungsverfahrens herausstellen, dass die beschriebene Leitungstrasse nicht zum Tragen kommt,</p>	X			Die Trassenführung (unabhängig von der gewählten Variante) berührt nicht den Geltungsbereich des B-Planes. Beide Vorhaben lassen sich unabhängig voneinander umsetzen.				X

Einwendung / Anregung / Stellungnahme / Hinweis	rechtsverbindlich	abwägungsrelevant	nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Sachaufklärung	Ergebnis			
					Berücksichtigung bei der Umsetzung	keine Änderung	Änderung Plan	Änderung Begründung

werden wir Sie rechtzeitig informieren.
 Im beigefügten Lageplan M 1: 2000 haben wir die geplante Trasse und den dazugehörigen Schutzstreifen in rot eingetragen.
 Auf Grund der noch nicht festgelegten Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren.
 Sollten Sie Fragen zu unserem Projekt haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.